

KUNDMACHUNG

über die Auflegung des Abstimmungsverzeichnisses für die Volksbefragung

Das Abstimmungsverzeichnis für die Durchführung der Volksbefragung am 19.06.2011 wird an folgenden fünf Werktagen, nämlich

am 01. und 03. Juni 2011 und von 06. – 08. Juni 2011
im **Gemeindeamt Ladendorf**, öffentlich aufgelegt.

In das Abstimmungsverzeichnis kann jedermann in der Zeit von

08:00 bis 12.00 Uhr

und am Mittwoch, dem 08. Juni 2011 von 17:00 bis 20:00 Uhr

Einsicht nehmen und davon Abschriften und Vervielfältigungen herstellen.

Abstimmungsberechtigt sind nur jene Personen, die in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen sind.

Gegen das Abstimmungsverzeichnis kann jeder Staatsbürger und jeder Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union innerhalb von zehn Tagen ab Beginn der Auflagefrist wegen vermeintlich Nichtabstimmungsberechtigter oder wegen Nichtaufnahme vermeintlich Abstimmungsberechtigter schriftlich, mit Telefax oder mündlich bei der Gemeindewahlbehörde der MG Ladendorf einen mit einer Begründung versehenen Einspruch erheben. Der Einspruch ist, falls er schriftlich eingebracht wird, für jeden Einspruchsfall abgesondert zu überreichen. Für im gemeinsamen Haushalt lebende Familienangehörige kann der Einspruch gemeinsam erhoben werden. Der Einspruch muss den Namen und die Wohnadresse des Einspruchwerbers enthalten.

Bei Anträgen auf Aufnahme in das Abstimmungsverzeichnis sind die zur Begründung des Verlangens notwendigen Belege, insbesondere ein ausgefülltes Wähleranlageblatt anzuschließen.

Wenn die Streichung einer Person verlangt wird, muss dies begründet werden.

Wenn ein Einspruch von mehreren Personen unterschrieben worden ist, so gilt, wenn kein Zustellungsbevollmächtigter genannt ist, die Person als zustellungsbevollmächtigt, die an erster Stelle unterschrieben hat.

Gegen die Entscheidung der Gemeindewahlbehörde können sowohl der Einspruchswerber als auch der Betroffene binnen drei Tagen nach Zustellung schriftlich berufen. Auf die selbe Weise kann auch jeder Staatsbürger und jeder Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union binnen drei Tagen nach Beginn der Kundmachung berufen. In beiden Fällen muss die Berufung an die Bezirksverwaltungsbehörde bei der Gemeinde eingebracht werden.

Die Gemeinde muss den Berufungsgegner von der Berufung unverzüglich nach Einlagen verständigen. Die Verständigung muss die Mitteilung enthalten, dass der Berufungsgegner in die Berufung Einsicht nehmen kann und sich zu dieser binnen zwei Tagen schriftlich oder mit Telefax äußern kann.

Die Bezirksverwaltungsbehörde muss über eine Berufung bis spätestens 46 Tage nach dem Stichtag entscheiden. § 7 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, BGBl. 15/1991, wird angewendet. Eine weitere Berufung ist unzulässig.

Berufungen müssen für jeden Fall gesondert überreicht werden. Nur für Familienangehörige in einem gemeinsamen Haushalt kann gemeinsam Berufung erhoben werden. Wenn die Berufung die Aufnahme einer Person verlangt, müssen ihr die zur Begründung notwendigen Belege, dazu gehören jedenfalls ein ausgefülltes Wähleranlageblatt angeschlossen werden. Wenn die Streichung einer Person verlangt wird, muss diese begründet werden. Berufungen und allfällig erstattete Äußerungen müssen unverzüglich an die Bezirksverwaltungsbehörde weitergeleitet werden.

Die Entscheidung über die Berufung muss sowohl dem Berufungswerber als auch dem Betroffenen zugestellt werden. Erfordert die Berufungsentscheidung eine Richtigstellung des Abstimmungsverzeichnisses, muss die Gemeinde die Richtigstellung durchführen. Dabei müssen die Entscheidungsdaten angeführt werden. Bei Aufnahme einer Person muss der Namen am Schluss des Abstimmungsverzeichnisses mit der dort fortlaufenden Zahl angeführt werden. An der Stelle des Abstimmungsverzeichnisses, wo die Person ursprünglich einzutragen gewesen wäre, muss auf die fortlaufende Zahl der neuen Eintragung hingewiesen werden. Auf die zu Beginn der Einsichtfrist nach den Vorschriften des Wählerevidenzgesetzes 1973, BGBl. 601/1973 i.d.F. BGBl. I Nr. 90/2003 (§§4 bis 8) und des ö Landesbürgerevidenzgesetzes, LGBl. 0050 (§§ 6bis 8) noch nicht entschiedenen Einsprüche und Berufungen gegen die Evidenzen müssen die betreffenden Bestimmungen des 4. Abschnittes der NÖ GRWO 1994 angewendet werden.

Ladendorf, am 30.05.2011



Der Bürgermeister

(Othmar Matzinger)